



Informationen zu Stornierungen wegen des Corona-Virus

Liebe Gäste. In ganz Deutschland hat die Pandemie Auswirkungen auf das öffentliche Leben und natürlich auch die Urlaubsplanung. Hier einige wichtige Informationen.

Darf der Mieter eine Ferienwohnung stornieren, wenn die Unterkunft in einem Gebiet liegt, das abgesperrt ist oder für das eine behördliche Warnung vorliegt?

Ja. In einem solchen Fall ist eine kostenlose Stornierung aus wichtigem Grund wie etwa die Gefährdung der Gesundheit möglich. Denn die Wohnung ist nicht zugänglich für den Gast - oder stellt eben eine Gefahr für ihn dar. Dann ist eine Anreise nicht möglich oder nicht zumutbar.

Darf ein Feriengast die Buchung einer Ferienwohnung kostenlos stornieren, wenn er aus Angst vor Ansteckung nicht reisen möchte?

Nein. Die Übernachtung in einer Ferienwohnung ist in der Regel rechtlich wie ein Mietverhältnis zu behandeln. Für solche Mietverträge gibt es normalerweise kein Widerrufsrecht. Ein Rücktrittsrecht kann es nur dann geben, wenn es vertraglich vereinbart ist – inklusive einer etwaigen Gebühr für den Fall, dass der Mieter absagt.

Was ist, wenn die Unterkunft in einem Gebiet liegt, in dem es einzelne Corona-Fälle gibt?

Ist die Wohnung zugänglich und ohne Gesundheitsgefahren bewohnbar, so kann der Gast nicht oder gegebenenfalls nur gegen eine vertraglich vereinbarte Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten.

Entstehen Kosten, wenn der Gast selbst an Corona erkrankt ist?

Ist der Mieter persönlich wegen einer Erkrankung verhindert, bleibt er zur Zahlung verpflichtet - unabhängig davon, woran er leidet. Allerdings muss sich der Vermieter ersparte Aufwendungen anrechnen lassen, die beispielsweise durch die Weitervermietung erzielt werden können. Falls vorhanden, könnte eine Reiserücktrittskostenversicherung einspringen. Ein Blick in die Police ist ratsam.

Weitere Informationen zum Coronavirus:

<https://www.hoernerdoerfer.de/informationen-coronavirus-hoernerdoerfer>